

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Honorarsicherung

Wenn Mandanten gezahlte Honorare zurückfordern
(Jürgen F. Berners) 1

Honorarmanagement

Hinweis- und Beratungspflichten bei drohender Insolvenz
(Ulrike Geismann) 5

Betriebswirtschaftliche Beratung

Unternehmensbewertung als Geschäftsfeld für Steuerberater
(Dr. Andreas Nagel) 6

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) wurde die Möglichkeit der außergerichtlichen Beilegung bei Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmer geschaffen. Ab 1.2.2017 müssen damit auch Sie als Steuerberater auf Ihrer Kanzlei-Homepage bzw. in Ihren AGB auf Ihre etwaige Teilnahmebereitschaft (inwieweit Sie dazu bereit sind; kann also auch verneint werden) an einem solchen Verfahren hinweisen. Wenn Sie diese Angaben nicht entsprechend veröffentlichen, riskieren Sie eine Abmahnung. Gegebenenfalls können Sie sich nicht auf Verjährung Ihrer Honoraransprüche berufen, wenn Sie den Hinweis unterlassen. Andererseits führt die Durchführung der außergerichtlichen Streitbeilegung bei Honorarstreitigkeiten zur Hemmung der Verjährung.

Vor der „Verjährungsfalle“ warnt auch Herr Berners in seinem Beitrag. Er spricht in diesem Zusammenhang von einem möglichen Super-GAU für Steuerberater. Wie Sie mit Rückzahlungsansprüchen Ihrer Mandanten professionell umgehen, oder noch besser, wie Sie diesen vorbeugen können, lesen Sie gleich im Anschluss.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Honorarsicherung

Wenn Mandanten gezahlte Honorare zurückfordern

Mandatswechsel sind häufig der Grund für Rückzahlungsansprüche, die der ehemalige Mandant gegenüber seinem ehemaligen Steuerberater geltend macht. Oft beruht dies darauf, dass der neue Steuerberater sich in ein gutes Licht setzen möchte. Grundlage von Rück-

forderungsansprüchen sind häufig **falsche Honorarabrechnungen oder falsche Gebührenvereinbarungen**. In jedem Fall sind die Vorschriften der StBVV genau zu beachten.

Im Hinblick auf die Verjährung ist die **Frist von 3 Jahren** zu beachten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und in dem der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder grob fahrlässig nicht erlangt (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Die Verjährungsfrist beträgt **10 Jahre**, wenn der Vertragspartner von den Umständen, die den Rückforderungsanspruch begründen und der Person des Schuldners keine Kenntnis hat bzw. grob fahrlässig keine Kenntnis hat (§ 199 Abs. 4 BGB).

Beispiel

Der Jahresabschluss 2012 wird in 2014 erstellt. Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des 31.12.2014. Sie endet mit Ablauf des 31.12.2017.

I. Formerfordernisse bei der Berechnung

In der Berechnung sind nach § 9 StBVV aufzuführen:

- die einzelnen Gebühren und Auslagen
- die Vorschüsse
- eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands
- die Bezeichnung der Auslagen
- die angewandten Vorschriften der StBVV
- bei Wertgebühren ist der Gegenstandswert anzugeben
- nach demselben Stundensatz berechnete Zeitgebühren können zusammengerechnet werden
- bei Entgelten für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen genügt die Angabe des Gesamtbetrags

Falsch und damit formunwirksam ist daher z. B.

- die Angabe einer Zeitgebühr bei der Buchführung (Ausnahme: es liegt eine entsprechende Vereinbarung nach §§ 4, 14 StBVV vor); nach § 33 Abs. 1 StBVV ist nach Gegenstandswert und Gebührensatz abzurechnen

- falsche oder unterlassene Angabe des Gebührenparagrafen

Weiterhin muss die Berechnung „von ihm unterzeichnet sein“. Ob damit nur der Kanzleihinhaber gemeint ist oder auch freie Mitarbeiter oder angestellte Berufsträger, lesen Sie in einer der nächsten Ausgaben.

Folge: Der Mandant kann bei solchen Fehlern die Rückzahlung des Honorars auf der Grundlage des § 812 BGB fordern. Solange die Forderung nicht verjährt ist, kann der Steuerberater eine neue formwirksame Rechnung erstellen und diese dann erfolgreich durchsetzen.

Aber: Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist dies dem Steuerberater nicht mehr möglich.

Beratungshinweis

Eine falsche Ermessensausübung kann nicht korrigiert werden, wie z. B. ein zu niedriger Zehntelsatz. Ein falscher Gegenstandswert kann angefochten und korrigiert werden. Falsche Gebührenparagrafen können berichtigt werden. Die **Korrektur** einer falschen Rechnung ist überwiegend möglich. Dies kann auch im Prozess erfolgen – mit den entsprechenden Kostennachteilen. Mit anderen Worten: es ist nicht zwingend, eine neue Rechnung zu erstellen oder die alte Rechnung zu stornieren (OLG Düsseldorf, Urteil v. 2.4.1998, 13 U 86/96, GI 1999, S. 39). Zweckmäßigerweise wird jedoch eine neue Rechnung erstellt.

Zahlt der Mandant, **ohne eine Rechnung erhalten** zu haben, so kann er sie nach § 9 Abs. 3 StBVV nachfordern. Dies gilt so lange, wie der Steuerberater zur Aufbewahrung der Unterlagen verpflichtet ist, mithin für die Dauer von 10 Jahren (§ 66 Abs. 1 StBerG). Die Vorschrift ist lex specialis zu § 812 BGB. Wenn der Mandant also ohne Rechnungserhalt gezahlt hat, kann er die Rechnung nachfordern. Er kann aber gerade nicht die Rückzahlung des gezahlten Honorars verlangen. Diese Spezialvorschrift kann nicht analog auf andere Rechnungsfehler angewendet werden.

II. Rückzahlung von Vorschüssen

Nach § 8 StBVV kann der Steuerberater von seinem Mandanten einen angemessenen Vorschuss fordern.

Honorargestaltung für Steuerberater

Allerdings ist nach Beendigung bzw. Erledigung des Auftrags über die Angelegenheit abzurechnen, also eine Schlussrechnung zu erstellen. Erfolgt dies nicht, so kann der Mandant nach § 812 BGB wegen ungerichtfertiger Bereicherung die Rückzahlung der geleisteten Vorschüsse verlangen.

Ist die Verjährungsfrist allerdings abgelaufen, so ist der Steuerberater in der misslichen Lage, eine Schlussrechnung nicht mehr erstellen zu dürfen. Er kann also sein Honorar nicht mehr abrechnen.

III. Vereinbarung einer höheren Vergütung

Entsprechendes gilt für die Vereinbarung einer höheren als der gesetzlichen Vergütung nach § 4 StBVV. Formal sind hier erforderlich:

- die Erklärung ist in Textform abzugeben (bis 22.7.2016 in Schriftform)
- Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung oder vergleichbar
- deutliches Absetzen von anderen Vereinbarungen (Ausnahme bez. der Auftragserteilung)
- Erklärung darf nicht in der Vollmacht enthalten sein
- Bezeichnung von Art und Umfang des Auftrags

Entspricht die Honorarvereinbarung nicht den Vorschriften des § 4 Abs. 1, Sätze 1 und 2 StBVV, so kann die Zahlung wegen Verstoßes gegen diese Regelungen nicht zurückgefordert werden (§ 4 Abs. 1, Satz 3 StBVV). Es ist jedoch zu beachten, dass auch über eine Honorarvereinbarung nach § 9 StBVV abzurechnen ist. Ist diese Abrechnung unwirksam, so kann der Mandant Rückzahlung des geleisteten Honorars verlangen.

Sollte die unwirksame Honorarvereinbarung nicht korrigiert werden, so darf der Steuerberater nicht mehr verlangen, als er aufgrund der gesetzlichen Vergütung verlangen könnte (§ 9a Abs. 5 StBerG, § 4 Abs. 2 StBVV).

IV. Pauschalvergütung

Auch bei der Vereinbarung eines Pauschalhonorars gem. § 14 StBVV gilt es, sich die Formalien und insbesondere die weiteren inhaltlichen Voraussetzungen vor Augen zu halten.

Formal ist hier weniger zu beachten als bei der Vereinbarung einer höheren Vergütung. Die Pauschalhonorarvereinbarung muss

- schriftlich abgeschlossen werden (im Gegensatz zur Vereinbarung einer höheren Vergütung reicht hier die Textform nicht aus),
- die zu übernehmenden Tätigkeiten und die Leistungszeiträume sind im Einzelnen auszuführen.

Materiell ist darauf zu achten, dass die Vereinbarung

- für laufend auszuführende Tätigkeiten abgeschlossen wird und
- einen Zeitraum von mindestens einem Jahr betrifft.

In manchen Formularen ist noch eine Pauschalhonorarvereinbarung mit unbestimmter Laufzeit vorzufinden. Eine solche Vereinbarung ist unwirksam. Wird sie nicht korrigiert, so kann nur gem. § 9 StBVV nach den üblichen gesetzlichen Gebühren abgerechnet werden.

Zu beachten ist auch hier, dass die Vereinbarung nicht die Abrechnung ersetzt. Zahlt der Mandant lediglich aufgrund der Pauschalhonorarvereinbarung – in der Praxis kommt dies bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Mandanten vor – also ohne Abrechnung, so kann der Mandant die geleistete Zahlung wiederum nach § 812 BGB zurückverlangen.

Ausgeschlossen ist die Vereinbarung für

- die Anfertigung von nicht mindestens jährlich wiederkehrenden Steuererklärungen,
- die Ausarbeitung von schriftlichen Gutachten für die in § 23 StBVV genannten Tätigkeiten,
- die Teilnahme an Prüfungen nach § 29 StBVV,
- die Beratung und Vertretung im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren, im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sowie im gerichtlichen und anderen Verfahren.

V. Stundensatzvereinbarungen

Die StBVV regelt im Übrigen keine Honorarvereinbarung. Dies ist anders bei Rechtsanwälten. Gem. § 34 RVG hat der Rechtsanwalt für die Beratung auf eine Gebührenvereinbarung hinzuwirken. Nach § 3a RVG bedarf eine Vergütungsvereinbarung der Text-

form. Dies gilt für alle Arten der Vergütungsvereinbarung, also nicht nur für die Vereinbarung einer höheren Vergütung oder eines Pauschalhonorars. Danach darf der Rechtsanwalt also grundsätzlich eine Stundensatzvereinbarung treffen.

Beim Steuerberater ist eine solche grundsätzliche Stundensatzvereinbarung m. E. i. d. R. unwirksam. Denn der Steuerberater hat nur die Möglichkeit der Vereinbarung einer höheren Vergütung oder eines Pauschalhonorars. Dies wird in der Praxis regelmäßig übersehen.

Eine Stundensatzvereinbarung eines Steuerberaters ist also daraufhin zu prüfen, ob sie die Bestimmungen eines Pauschalhonorars einhält oder die Bestimmungen einer höheren Vergütung. Dies wird in den seltensten Fällen zutreffen.

Zahlungen aufgrund von unwirksamen Stundensatzvereinbarungen können daher nach § 812 BGB zurückgefordert werden.

Beratungshinweis

Von Stundensatzvereinbarungen ist daher dringend abzuraten.

VI. Verjährungsfälle

Der Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist setzt die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. In einem Verfahren wegen anwaltlicher Pflichtverletzung hat der 9. Senat des BGH (Urteil v. 6.2.2014, IX ZR 217/12) die Kenntnis der objektiven Umstände verlangt sowie auch die subjektive Kenntnis des Mandanten. Der für das Bereicherungsrecht zuständige 3. Senat stellte im Jahr 2008 nur auf die tatsächlichen Umstände ab (BGH, Urteil v. 19.3.2008, III ZR 220/07). Eine Anfrage des 9. Senats an den 3. Senat, ob er an seiner Rechtsauffassung festhalte, ist nicht erfolgt.

Dies lässt jedoch nicht rechtssicher den Schluss zu, dass im Hinblick auf den Beginn der regelmäßigen Verjährung für die bereicherungsrechtliche Rückzahlung von Honoraransprüchen ausschließlich auf die objektiven Umstände abzustellen ist. Das Land-

gericht München I. vertritt in mündlicher Verhandlung die Ansicht des 9. Senats des BGH.

Sollte sich die Auffassung des 9. Senats durchsetzen, so kann sich die Situation ergeben, dass der Steuerberater seine falsche Rechnung nach Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist von 3 Jahren nicht mehr korrigieren kann, der Mandant aber wegen Unkenntnis der subjektiven Umstände auch nach dem Ablauf von 3 Jahren auf Rückzahlung des Honorars klagen kann – **ein Super-GAU für Steuerberater!**

Beispiel

Der Steuerberater erbringt seine Leistung in 2012 und erstellt eine falsche Rechnung. Der Mandant erkennt dies anlässlich eines Beraterwechsels in 2016. Er klagt auf Rückzahlung in 2016. Der Steuerberater korrigiert sofort seine falsche Rechnung in 2016.

Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt aufgrund der subjektiven Kenntnis des Mandanten am 1.1.2012 (gem. der Ansicht des 9. Senats). Der Steuerberater kennt die objektiven wie subjektiven Umstände seiner falschen Rechnung. Zumindest hat er grob fahrlässige Unkenntnis (ein Gericht wird wohl nicht annehmen, dass ein Steuerberater seine Rechnung nur leicht fahrlässig falsch verfasst).

Folge: Der Steuerberater muss aufgrund der falschen Abrechnung das erhaltene Honorar zurückzahlen und kann keine wirksame neue Rechnung erstellen. Der Mandant wird sich erfolgreich auf Verjährung berufen.

Beratungshinweis

Bei Beendigung eines Mandatsverhältnisses sollte der Steuerberater mit seinem Mandanten eine schriftliche Vereinbarung dahingehend treffen, dass zwischen den Parteien keinerlei Ansprüche mehr bestehen, ganz gleich ob bekannt oder unbekannt.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Freilassing

Honorarmanagement

Hinweis- und Beratungspflichten bei drohender Insolvenz

Neben den Risiken für die Unternehmensleitung bei Verschleppung der eigenen Insolvenz oder bei Nichterkennen der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des eigenen Unternehmens, bergen all diese Tatbestände auch für den Steuerberater Haftungsrisiken.

Basis sich ggf. ergebender Haftungsansprüche ist in aller Regel der in § 675 BGB gesetzlich verankerte Geschäftsbesorgungsvertrag. Dieser stellt inhaltlich auf Dienst- oder Werkverträge ab, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben. Grundlage dieser Dienst- oder Werkverträge ist eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerberaters, welche im Interesse seines Mandanten erfolgt. Weitergehende Definitionen ergeben sich aus dem Gesetzeswortlaut des § 675 BGB nicht.

Verletzt der Steuerberater nun eine sich aus dem mit dem Mandanten geschlossenen Beratervertrag ergebende Pflicht, so ist der Mandant dazu berechtigt, sich den aus der Pflichtverletzung entstandenen Schaden nach § 280 Abs. 1 BGB i. V. m. § 241 Abs. 2 BGB ersetzen zu lassen. Solch eine Pflichtverletzung mit einhergehenden Schadensersatzforderungen des Mandanten kann sich im Besonderen aus den vielfältigen Beratungsrisiken im Bereich der Insolvenzberatung ergeben. Der BGH äußert sich mit Urteil vom 6. 2. 2014 (IX ZR 53/13) zur Hinweispflicht des Steuerberaters bei Vorliegen entsprechender Indizien, welche auf eine Insolvenz seines Mandanten hinweisen könnten. Im Tenor dieses Urteils unterscheidet der BGH jedoch nach folgenden, für die Frage der Haftung des Steuerberaters zugrunde zu legenden Kriterien.

Der Steuerberater ist im Rahmen seines mit dem Mandanten geschlossenen Beratungsvertrags **lediglich mit der allgemeinen steuerlichen Beratung beauftragt** worden:

Hier stellt der BGH auch mit Verweis auf ein BGH-Urteil vom 7. 3. 2013 (IX ZR 64/12) fest, dass sich im Rahmen eines allgemein steuerlichen Beratungsauftrags für den Steuerberater hieraus grundsätzlich **keine Verpflichtung** ergibt, bei einer Unterdeckung in der Handelsbilanz einer GmbH den Geschäftsführer auf seine Pflichten hinzuweisen, eine Überprü-

fung der Insolvenzreife seiner GmbH vorzunehmen. Zudem stellt der BGH in diesem Fall deutlich heraus, dass auch der Steuerberater selbst in diesem konkreten Fall keine Verpflichtung habe, eine Überprüfung der Insolvenzreife vorzunehmen oder diese Überprüfung gar in externe Beauftragung zu geben. Der BGH weist in seiner Urteilsbegründung klarstellend darauf hin, dass der Steuerberater sehr genau abwägen soll, ob er sich zu einer inhaltlich und fachlich hinreichenden Beratung seines Mandanten im Rahmen einer Prüfung der Insolvenzreife desselbigen befähigt sieht (Verweis auf BGH, Urteil v. 19. 5. 2009, IX ZR 43/08). Denn sobald der Steuerberater außerhalb des „normalen“ Mandatsverhältnisses für den Entscheidungsfindungsprozess des Mandanten Erklärungen und Stellungnahmen von erheblicher Tragweite gegenüber dem Mandanten abgibt, welche sich später als unzutreffend erweisen, können diese Aussagen von bedeutsamer haftungsrechtlicher Tragweite für den Steuerberater sein.

Grundlegend anders gestaltet sich der Fall nach Aussage des BGH, wenn der Steuerberater im Rahmen eines **ausdrücklich erteilten Auftrags** zur Prüfung der Insolvenzreife des Unternehmens beauftragt wurde. Sich aus diesem Auftrag ergebende Fehlleistungen des Steuerberaters begründen dann eine vertragliche Haftung (zur Begründung s. BGH, Urteile v. 7. 3. 2013, IX ZR 64/12; v. 6. 6. 2013, IX ZR 204/12).

Der BGH stellt im Rahmen dieser Urteile deutlich heraus, dass der Steuerberater weitergehende vertragliche Hinweispflichten hat, sobald er mit dem Vertretungsorgan der Gesellschaft (hier: GmbH) in die konkrete Gesprächsführung über eine ggf. bestehende Insolvenzreife der von ihm betreuten Firma eintritt.

Beratungshinweis

Sieht sich der Steuerberater nicht in der Position, mangels fehlender Fachkompetenz oder der sich im Rahmen der Insolvenzprüfung ergebenden vielfältigen rechtlichen Fragestellungen, seinen Mandanten dahingehend vollumfänglich und richtig zu beraten, so sollte er den Mandanten zwingend darauf hinweisen, geeignete Dritte mit der Prüfung insolvenzrechtlich erheblicher Tatbestände zu beauftragen.

Für die Praxis des Kanzleialltags trifft dieses Urteil eine klare Aussage dahingehend, dass der Steuerberater sich nur in den Fällen auf das Terrain der dezierten insolvenzrechtlichen Beratung seines Mandanten begeben sollte, wenn selbiges für ihn ein sicheres Terrain darstellt, ihm also in sämtlichen rechtlichen Fragestellungen dem Grunde nach geläufig ist. In diesem Fall kann der Steuerberater eine verbindliche, gutachterliche Stellungnahme abgeben.

Denn klarstellend fügt der BGH in seiner Urteilsbegründung hinzu, dass im Rahmen eines rein steuerlichen Mandats der Steuerberater grundsätzlich **nicht verpflichtet** ist, ungefragt eine verbindliche Stellungnahme zur Frage der Insolvenzreife des Mandanten abzugeben. Verpflichtend muss er jedoch in den Fällen, in denen er als Steuerberater aufgrund mangelnder Fachkenntnisse im Rahmen einer insolvenzrechtlichen Beratung nicht tätig werden möchte, dem Mandanten Wege aufzeigen, die geeignet sind, diese Frage kurzfristig einer Lösung zuführen zu können.

Beratungshinweis

Sobald der Steuerberater das Thema Insolvenz eigeninitiativ oder aufgrund Nachfrage des Mandanten aufgreift, ergeben sich hieraus unverzüglich weitergehende Beratungspflichten. Zur Abwehr jeglicher Haftung sollte der Steuerberater zu diesem Zeitpunkt, **schriftlich dokumentiert**, den Mandanten an insolvenzverfahren, externe Berater verweisen.

Welche haftungsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich bei Falschberatung?

Sofern sich der Steuerberater selbst mit der (drohenden) Insolvenz seines Mandanten befasst, und er unter Umständen die tatsächliche Überschuldungslage seines Mandanten verkennt, kann ihm z. B. ein aufgrund einer verspäteten Stellung des Insolvenzantrags entstandener Schaden angelastet werden. Steuerberater sollten daher sehr genau abwägen, welche Auskünfte und Aussagen sie im Bereich der Insolvenz ihrem Mandanten gegenüber tätigen und treffen. Denn nach geltender Rechtsprechung wird der Steuerberater als Erfüllungsgehilfe angesehen,

wenn er z. B. nachweislich für eine Insolvenzverschleppung verantwortlich ist. Erklärt der vertraglich mit der Erstellung der Steuerbilanz betraute Steuerberater, dass eine insolvenzrechtliche Überschuldung nicht vorliege, so haftet er entsprechend gegenüber der Gesellschaft wegen der Folgen, basierend auf der verspäteten Insolvenzantragsstellung.

Sollte in der weiteren Folge durch den bestellten Insolvenzverwalter ein Schadensersatzprozess gegen den Steuerberater in die Wege geleitet werden, so würde dies nach sich ziehen, dass die Insolvenzmasse so zu stellen wäre, als ob der Insolvenzantrag rechtzeitig gestellt worden wäre. Dementsprechend wäre dann in diesem Fall vom Insolvenzverwalter der Nachweis zu erbringen, dass bei rechtzeitiger Insolvenzantragsstellung mehr Vermögen für die Insolvenzmasse vorhanden gewesen wäre, als bei Stellung eines verspäteten Insolvenzantrags. Kann dieser Nachweis vom Insolvenzverwalter geführt werden, so begründet selbiger eine sich daran anschließende Haftung des Steuerberaters.

Hat sich der Steuerberater im Rahmen des mit dem Mandanten geschlossenen Vertrags neben der reinen steuerlichen Beratung auch zu einer **wirtschaftsrechtlichen Beratung** verpflichtet, die eine Prüfung des Vorliegens von Insolvenzgründen zum Inhalt hat, so ergibt sich hieraus **automatisch** die Verpflichtung der insolvenzrechtlichen Beratung, unabhängig davon, ob dieses Thema zu irgendeinem Zeitpunkt dem Mandanten schriftlich oder verbal kommuniziert wurde.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn
(www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Betriebswirtschaftliche Beratung Unternehmensbewertung als Geschäftsfeld für Steuerberater

Beim Kauf oder Verkauf eines Unternehmens sind Steuerberater oft die ersten Ansprechpartner für ihre Mandanten. Häufig wird der Steuerberater dabei aufgefordert, nicht nur die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs bzw. Verkaufs darzustellen, sondern auch die Frage nach der Höhe des „angemessenen“ Kaufpreises zu beantworten.

Honorargestaltung für Steuerberater

Fachliche Voraussetzungen

Für eine Unternehmensbewertung sind vertiefte Kenntnisse der wichtigsten Bewertungsverfahren erforderlich. In der betriebswirtschaftlichen Literatur wird eine Vielzahl unterschiedlicher Bewertungsmethoden angeboten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat sich im IDW-Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ für das Ertragswertverfahren und für die Discounted-Cash-Flow-Methode entschieden. Bei der Bewertung von Klein- und Mittelbetrieben ist außerdem die gemeinsame Stellungnahme der BStBK und des IDW zu den „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ zu beachten. Für Klein- und Mittelbetriebe wird in dieser gemeinsamen Stellungnahme vorrangig das Ertragswertverfahren empfohlen. Einige Berufsorganisationen haben außerdem branchenbezogene Stellungnahmen zur Unternehmensbewertung herausgegeben (z. B. Bundesärztekammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Zentralverband des deutschen Handwerks, Industrie- und Handelskammern).

Ertragswertverfahren

Bei Anwendung des Ertragswertverfahrens ergibt sich der Unternehmenswert aus dem Barwert der zukünftig erzielbaren Überschüsse des Unternehmens. Die voraussichtlichen Überschüsse werden durch eine Planungsrechnung ermittelt und mit einem risikobehängigen Zinssatz auf den Kaufzeitpunkt abgezinst. Einzelheiten zur Planung der zukünftigen Überschüsse und zur Ermittlung des angemessenen Zinssatzes ergeben sich aus den o. g. Stellungnahmen des IDW und der BStBK.

DCF-Methoden

Bei den Discounted-Cash-Flow-Methoden (DCF-Methoden) werden statt zukünftiger Gewinne die zukünftig erwarteten Cash Flows diskontiert, weil aus Sicht eines potenziellen Unternehmenskäuferers insbesondere die tatsächlich ausschüttungsfähigen Zahlungsüberschüsse bedeutsam sind und nicht nur die Gewinne aus einer Aufwands- und Ertragsrechnung, die evtl. gar nicht ausschüttungsfähig sind. Nur Beträge, die den Käufern tatsächlich zur Verfügung stehen, gehören bei diesen Methoden zum bewertungsrelevanten „Überschuss“.

Vereinfachte Bewertungsverfahren

In einigen Branchen wird bei der Bewertung von Unternehmen auch auf vereinfachte Bewertungsverfahren zurückgegriffen. Bei diesen Methoden wird ein branchenüblicher Multiplikator auf den nachhaltig erzielbaren Umsatz oder den nachhaltig erzielbaren Gewinn angewendet. Derartige Multiplikatoren stellen meist ein branchentypisches „Durchschnittsunternehmen“ und berücksichtigen nicht die individuelle Kostenstruktur, Umsatzrendite oder weitere Besonderheiten des zu bewertenden Unternehmens. Individuelle Abweichungen vom Branchendurchschnitt werden allenfalls durch pauschale Zu- und Abschläge beim Multiplikator berücksichtigt. Diese vereinfachten Verfahren eignen sich daher vorrangig für eine „Schnellbewertung“ des Unternehmens und zur Beantwortung der Frage, in welcher Größenordnung der Wert des Unternehmens ungefähr liegt.

Akquisition von Beratungsaufträgen

Analysieren Sie zunächst Ihren Mandantenstamm mit der Frage: „Welche Mandanten kommen vorrangig für eine Unternehmensbewertung in Frage?“ In vielen Fällen sind dies alle Mandanten, für die auch eine Nachfolgeberatung in Betracht kommt. Auswahlkriterien sind daher insbesondere:

- Lebensalter,
- Gesundheitszustand,
- Vermögensverhältnisse,
- familiäre Verhältnisse,
- Größe des Unternehmens bzw. Umfang des Betriebsvermögens und
- drohende ErbSt-Belastung.

Auch Unternehmen, die stark von der persönlichen Mitarbeit des Mandanten abhängig sind, kommen für eine Unternehmensbewertung in Betracht. Da eine hohe Personenbezogenheit vom Käufer häufig als wertmindernd gewertet wird, sollte in diesen Fällen gemeinsam mit dem Mandanten geprüft werden, durch welche Maßnahmen die Personenbezogenheit bis zum Veräußerungszeitpunkt so weit wie möglich reduziert werden kann.

Kommunizieren Sie Ihr Beratungsangebot aktiv und offensiv, z. B. durch ein Mailing an alle in Betracht kommenden Mandanten und durch Flyer oder Merkblätter als Beilage zur Mandantenpost oder in der

Wartezone der Kanzlei. Auch in Mandantenrundschreiben, auf Mandantenveranstaltungen und auf Ihrer Homepage können Sie auf das Beratungsangebot aufmerksam machen. Die jährliche Jahresabschlussbesprechung eignet sich ganz besonders als „Aufhänger“ für dieses Thema. Denkbare Fragestellungen aus Mandantensicht sind:

- Was ist mein Unternehmen eigentlich wert?
- Welcher Preis ist voraussichtlich erzielbar, wenn ich das Unternehmen verkaufen will (aus Altersgründen) oder verkaufen muss (aus gesundheitlichen Gründen)?
- Wie wichtig ist der erzielbare Kaufpreis für die persönliche Altersvorsorge?
- Ist der Ruhestand bereits aus anderen Mitteln finanziell gesichert?
- Wie kann der Wert des Unternehmens bis zur Veräußerung systematisch gesteigert werden, um einen möglichst hohen Kaufpreis zu erzielen?

Honorargestaltung

Die Unternehmensbewertung ist eine mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbare Tätigkeit (§ 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG). Die Unternehmensbewertung ist jedoch keine Vorbehaltsaufgabe i. S. d. StBerG und fällt daher nicht unter die StBVV, sodass Honorare frei vereinbart werden können. Als Orientierungshilfe können Tages- und Stundensätze von Unternehmensberatern dienen, die jedoch oft sehr weite Bandbreiten aufwei-

sen. In Honorarumfragen werden von Steuerberatern häufig Stundensätze von 150 – 200 EUR genannt, teilweise aber auch deutlich höhere Beträge. Die Vereinbarung von Festpreisen erleichtert erfahrungsgemäß den „Verkauf“ der Beratungsleistung. Natürlich sollte sich aber auch bei der Vereinbarung von Festpreisen letztlich ein angemessener Stundensatz ergeben. Die Vereinbarung von Festpreisen ist insbesondere möglich, wenn aufgrund von Erfahrungswerten abschätzbar ist, wie lange die Erstellung des Bewertungsgutachtens voraussichtlich dauern wird.

Beratungshinweis

In jedem Fall empfiehlt es sich, mit dem Mandanten eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, um spätere Honorarstreitigkeiten zu vermeiden.

Haftpflichtversicherung

Die Unternehmensbewertung ist als betriebswirtschaftliche Beratungsleistung häufig durch die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt. Zweifelsfragen sollten Sie ggf. vor der Auftragsannahme mit Ihrem Versicherer abstimmen. Außerdem können Sie ggf. im Innenverhältnis eine Haftungsbegrenzung vereinbaren.

Autor: StB Dr. Andreas Nagel, Neustadt

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. AO3379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Randolf Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Speicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2017, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe